

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177), der §§ 1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBL. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.05.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz in seiner Sitzung vom 28.03.2001 die folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.05.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:

- a) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- b) der überlebende Ehegatte,
- c) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller .

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelf / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben: 205,00 DM

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie für bei der Bestattung anfallende Verwaltungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| 1. in einem Reihengrab     | 1028,00 DM |
| 2. in einem Einzelwahlgrab | 1028,00 DM |
| 3. in einem Doppelwahlgrab | 1028,00 DM |
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Kindergrab 685,00 DM

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 565,00 DM  
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 565,00 DM  
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 565,00 DM

(3) Für Bestattungen an Samstagen (in Ausnahmefällen) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% der vollen Gebühr berechnet.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt.

### § 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre 887,00 DM  
b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %  
c) Für die Ausgrabung einer Aschurne 424,00 DM

### § 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 760,00 DM  
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1123,00 DM

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 608,00 DM

### § 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einzelwahlgrabstelle je Grabstelle 1243,00 DM  
b) Doppelwahlgrabstelle je Grabstelle 2024,00 DM

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden erhoben je Grabstelle 734,00 DM

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Grabstätte erneut gekauft werden.

### § 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragter Unternehmer (§§ 24 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. Bei Kindergräbern	88,00 DM
2. Bei Einzelreihengräbern	121,00 DM
3. Bei Einzelwahlgräbern	121,00 DM
4. Bei Urnenreihengräbern	88,00 DM
5. Bei Urnenwahlgräbern	121,00 DM
6. Bei Doppelwahlgräbern	154,00 DM

Sofern der für die Beseitigung übliche Aufwand wegen des Ausmaßes und der Besonderheiten der Grabstätte erheblich überschritten wird, wird für Mehraufwendungen je Hilfskraft und je Stunde als zusätzliche Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich Lohnnebenkosten erhoben. Zusätzlicher Einsatz von Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln wird nach dem Aufwand berechnet.

### § 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Urnenbescheinigung wird eine Gebühr erhoben: 10,00 DM

(2) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof wird jährlich eine Gebühr erhoben: 80,00 DM

(3) Allgemeine Gebühren

1. Umschreibungen eines Grabnutzungsrechtes	15,00 DM
2. Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	30,00 DM
3. Gebühren für Nachforschung	15,00 DM

### § 12 Ortsfremdenzuschlag

Für den Erwerb von Grabstätten bzw. deren Nutzungsrecht an solchem wird für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todesfalles nicht Einwohner der Gemeinde Tabarz waren, ein Zuschlag von 100 % zur Grundgebühr (Ortsfremdenzuschlag) erhoben.

Für die Bestattung von Verstorbenen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Einwohner von Tabarz waren oder die ortsansässige Verwandte ersten oder zweiten Grades haben, wird kein Ortsfremdenzuschlag erhoben, sofern deren Einwohnerstatus vom Erwerber der Nutzungsberechtigung der Grabstätte nachgewiesen werden kann.

### § 13 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tabarz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tabarz, den 16.05.2001

Klemm  
Bürgermeister

